

der wir die jeweilige Handlung unterwerfen, indem er überprüft, ob wir diese Regel zum „Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung“ (5:30) machen können. Erst das moralische Gesetz, als höchste und abstrakteste Regel der praktischen Vernunft, erlaubt uns zu erkennen, ob die zunächst bloß subjektive praktische Regel „sich zu einer solchen allgemeinen Gesetzgebung qualificire“ (6:225) oder ob sie bloß subjektive Maxime bleibt.

Auch wenn es im Falle der praktischen Regeln eine Regel der Vernunft ist, die für die Objektivität empirischer Regeln verantwortlich ist, und nicht Regeln des Verstandes, wie im vergleichbaren Zusammenhang in der theoretischen Philosophie, erweist sich auch die Objektivität praktischer Regeln letztlich als abhängig von apriorischen Regeln. Erfahrung kann für Kant diese Notwendigkeit weder in theoretischer noch in praktischer Hinsicht begründen. Allerdings ist die Anwendung der objektiven Regeln der theoretischen Philosophie beschränkt auf die Gegenstände möglicher Erfahrung. Der kategorische Imperativ als objektive Regel der praktischen Philosophie beruht hingegen auf dem Begriff der Freiheit und „mithin auf dem Übersinnlichen“ (5:173), von dem wir vermittels dieses moralischen Gesetzes eine rein formale Kenntnis haben.

Weiterführende Literatur

- Aquila, Richard E.: *Matter in Mind. A Study of Kant's Transcendental Deduction*, Bloomington: Indiana University Press 1989, Kap. 5.
- Ginsborg, Hannah: „Lawfulness without a Law: Kant on the Free Play of Imagination and Understanding“, in: *Philosophical Topics* 25, 1997, 37–81.
- Grüne, Stefanie: *Blinde Anschauung. Zur Rolle von Begriffen in Kants Theorie sinnlicher Synthesis*. Frankfurt/M.: Klostermann 2009.
- Longuenesse, Béatrice: *Kant and the Capacity to Judge. Sensibility and Discursivity in the Transcendental Analytic of the Critique of Pure Reason*, Princeton/NJ: Princeton University Press 2008, Kap. 5 und Kap. 11.
- McCarty, Richard R.: „Maxims in Kant's Practical Philosophy“, in: *Journal of the History of Philosophy* 44, 2006, 65–83.
- O'Neill, Onora: „Kant: Rationality as Practical Reason“, in: Mele, A. / Rawling, P. (Hg.): *The*

Oxford Handbook of Rationality, Oxford: Oxford University Press 2004, 93–109.

Sellars, Wilfrid: „The Role of Imagination in Kant's Theory of Experience“ [The Dotterer Lecture], in: Johnstone, H. (Hg.): *Categories: A Colloquium*, Pennsylvania: Penn State University Press 1978, 231–245, (veröffentlicht auch unter: <http://www.ditext.com/sellars/ikte.html>).

Johannes Haag

Regel, praktische

Unter einer praktischen Regel versteht Kant eine Präskription zur Regulierung von Handlungen. Als das Vermögen der Prinzipien (vgl. KrV A 299 / B 356) gibt die → Vernunft Regeln für das Handeln freier rationaler Subjekte vor. Eine praktische Regel ist daher „jederzeit ein Product der Vernunft“ (5:20). → Praktische Vernunft ist das Vermögen, nach den durch die Vernunft vorgestellten Handlungsregeln zu *handeln* (vgl. z. B. 4:412, 4:446; 5:32). Weitere wichtige Stellen: 4:414; 4:440; 5:20f.; 5:172f.; 6:222.

Verwandte Stichworte

Regel; Imperativ; Imperativ, kategorischer; Gesetz, praktisches

Philosophische Funktion

1 *Technisch-praktische und moralisch-praktische Regeln*

Kant verwendet den Begriff der → Regel sowohl als Gegenstand der theoretischen als auch als Gegenstand der praktischen Philosophie. So kann es sowohl Regeln des Denkens und Erkennens als auch Regeln des Verhaltens geben (vgl. 5:172; 27:1397). Eine Regel ist dabei ein allgemeines Prinzip, das in Bezug auf Erkenntnisse und Handlungen beschreibenden oder vorschreibenden Charakter haben kann.

Eine Regel ist „praktisch“, wenn sie Einfluss auf die Wirkungsweise des → Willens als einem nicht rein instinktiv geleiteten, sondern durch Begriffe bestimmbar → Begehungsvermögen hat (5:172). Kant unterscheidet „*technisch-praktisch[e]*“ von „*moralisch-praktisch[en]*“ Regeln: „[I]st der die Causalität bestimmende Begriff ein Naturbegriff, so sind die Principien *technisch-praktisch*; ist er aber ein Freiheitsbegriff, so sind diese *moralisch-praktisch* [...]“ (5:172). Technisch-

praktische Regeln sind empirische Vorschriften, deren Gültigkeit davon abhängt, ob das betreffende Subjekt die passenden Zwecke verfolgt, die ihrerseits Voraussetzung für die Anwendung der Regel sind (→ technisch-praktisch). Moralisch-praktische Regeln hingegen sind nicht-empirische Vorschriften und gelten unabhängig von den Zwecken und Absichten einzelner Subjekte (vgl. 5:172f.).

2 *Objektiv-praktische und subjektiv-praktische Regeln*

Kant unterscheidet objektiv-praktische von subjektiv-praktischen Regeln. Beide haben eine handlungsbezogene Funktion. So ist „[d]er Grundsatz, welcher gewisse Handlungen zur Pflicht macht, [...] ein praktisches Gesetz. Die Regel des Handelnden, die er sich selbst aus subjectiven Gründen zum Princip macht, heißt seine *Maxime*“ (6:225). → Maximen ‚enthalten‘ praktische Regeln (vgl. 4:421 Anm.; 5:19) in dem Sinne, dass aus Regeln praktische Grundsätze werden. Die Maximen eines Menschen sind Ausdruck seiner Gesinnung; sie zeigen an, welche Regeln eine Person sich zu Grundsätzen macht und nach welchen Grundsätzen sie schließlich handelt. Eine Regel, die ‚praktisch richtig‘ ist, ist ein Gesetz, da sie ausnahmslos gebietet (vgl. 5:21). Ist sie auch objektiv gültig, so kann sich eine subjektiv praktische Regel, eine → *Maxime*, zur allgemeinen Gesetzgebung ‚qualifizieren‘ (vgl. 6:225).

Objektiv praktische Regeln sind für ein Wesen, das nicht immer rational handelt, → Imperative (vgl. 6:222). Sie gebieten entweder eine → Handlung als Mittel zu einem beabsichtigten → Zweck (der Neigung) oder aber sie gebieten eine → Handlung als etwas, was seinen → Wert in sich selbst trägt (‚an sich‘, ‚unbedingt‘) (vgl. z. B. 4:414). Auf dieser Voraussetzung beruht Kants Unterscheidung von → hypothetischen und → kategorischen Imperativen.

3 *Form und Inhalt der moralisch-praktischen Regel*

Die moralisch-praktische Regel ist eine nicht empirisch bedingte, → apodiktische Regel der reinen Vernunft, die Handlungen ausnahmslos gebietet (vgl. 4:440; 4:444). Kant zufolge ergeben sich alle moralischen Regeln aus dem kategorischen Imperativ bzw. dem → moralischen Gesetz (vgl. 4:440).

Im Anschluss an von Wrights 6-Komponenten-Unterscheidung von Normen in Charakter, Inhalt, Anwendungsbedingung, Norm-Autorität, Norm-Adressat und Situation (vgl. von Wright, *Norm und Handlung*, 79–99) lässt sich Kants moralisch-praktische Regel folgendermaßen spezifizieren: Die moralisch-praktische Regel hat Sollens-Charakter, es handelt sich bei ihr um eine Verpflichtungsnorm. Sie gebietet Handlungen, deren Handlungsgrundsatz die Form eines Gesetzes hat. Ein Wesen mit Vernunft und einem Willen, das der → freien Handlung fähig ist, ist die Bedingung der Möglichkeit der Erfüllung der → Regel. Es handelt sich damit um eine kategorische Norm, weil die Anwendungsbedingung notwendige und hinreichende Bedingung dafür ist, dass der Inhalt dieser Regel vollzogen werden kann. Das autonome Vernunftsubjekt ist zugleich Norm-Autorität und Norm-Adressat. Die moralische Regel ist anwendbar auf eine unbegrenzte Anzahl von Situationen. Sie ist damit eine allgemeine Regel, die a priori gültig ist.

4 *Die moralisch-praktische Regel als Kriterium moralischer Bewertung*

Der Begriff der moralisch-praktischen Regel ist zentral für Kants Konzept der moralischen Bewertung. Dieses befasst sich mit der Form der moralischen Handlung; beurteilt wird die Beziehung, in der eine → Handlung zur obersten Verhaltensregel, dem kategorischen Imperativ, steht: „Der Imperativ [im Allgemeinen] sagt also, welche durch mich mögliche Handlung gut wäre, und stellt die praktische Regel in Verhältniß auf einen Willen vor [...]“ (4:414). Dementsprechend definiert Kant Moralität schon früh als „Verhältnis der Handlung zur allgemeinen Regel“ (27:1276; vgl. 27:1209). In dieser Hinsicht bestimmt die moralische Regel die Begriffe des → Guten und → Bösen: Nur solche Handlungen, deren Maximen die Form der moralisch-praktischen Regel bzw. eines → praktischen Gesetzes haben, können als gut gelten (vgl. 5:62f.).

Moralisch wertvoll ist demnach ein Handeln, in dem der Wille nicht durch subjektive Zwecke und Motive (→ Triebfedern), sondern durch ein formales Prinzip bestimmt wird (→ Wert). Dieses willensbestimmende „formell[e]“ Prinzip (4:400) ist die unbedingte praktische Regel: der kategorische Imperativ. Als die oberste objektiv praktische Regel unterscheidet er sich von allen subjektiv

praktischen Regeln, wie sie durch die → Ratschläge der Klugheit und die → Regeln der Geschicklichkeit konstituiert sind. So ist er „nicht eine Vorschrift, nach welcher eine Handlung geschehen soll, dadurch eine begehrte Wirkung möglich ist (denn da wäre die Regel immer physisch bedingt), sondern eine Regel, die bloß den Willen in Ansehung der Form seiner Maximen a priori bestimmt“ (5:31).

Weiterführende Literatur

Schwartz, Maria: Der Begriff der Maxime bei Kant. Eine Untersuchung des Maximenbegriffs in Kants praktischer Philosophie, Münster: Lit Verlag 2006.

Steffi Schadow

Regelmäßigkeit

„Regelmäßigkeit“ zeigt eine Ordnung, Einheitlichkeit und Harmonie unter verschiedenen Elementen an, z. B. unter den Teilen der Natur oder den Bestandteilen eines Kunstwerks. In seiner theoretischen Philosophie betont Kant die durchgängige Regelmäßigkeit der natürlichen Welt und bestreitet, dass sie das Ergebnis bloßen Zufalls sein könnte; sowohl in seinen kritischen als auch seinen vorkritischen Werken sucht er vielmehr nach einem letzten Grund für diese Regelmäßigkeit. In der ästhetischen Theorie, die Kant in der *KU* entwickelt, kommt Regelmäßigkeit eine andere Bedeutung zu: Dort gilt ein Übermaß an Regelmäßigkeit bei ästhetischen Gegenständen als Zeichen schlechten Geschmacks. Wichtige Stellen: 1:228; 1:246; 1:320; 2:116ff.; 2:123ff.; 2:128ff.; KrV A 100ff.; KrV A 125; KrV A 90ff. / B 123ff.; 5:241ff.

Verwandte Stichworte

Gesetzlich, Gesetzlichkeit; Natur; Notwendigkeit; Ordnung

Philosophische Funktion

In seinen naturwissenschaftlichen und theoretischen Werken spricht Kant oft mit Ehrfurcht von der großen Regelmäßigkeit, die Gegenstände und Vorgänge in der Natur auszeichnet. Paradigmatisches Beispiel für diese Regelmäßigkeit sind die konstanten, mathematisch beschreibbaren Bewegungen der Himmelskörper (vgl. etwa 1:228 und 1:246); aber auch terrestrische Phänomene

wie die Topographie und den Verlauf von Flüssen beschreibt Kant als regelmäßig. Im *Beweisgrund* weist Kant darauf hin, dass die letzteren wohldefinierten, sanften und befahrbaren Verläufen folgen und nicht „weit und breit ausschweifen, viele Flächen überschwemmen, in Thälern Seen machen und das Land eher wild und unbrauchbar als schön und wohlgeordnet machen“ (2:128). Wenn er solche natürlichen Phänomene als regelmäßig bezeichnet, bezieht sich Kant auf die Tatsache, dass sie vorhersagbaren Mustern folgen und besonders gut aneinander und an die Nutzung durch den Menschen angepasst sind.

Im *Beweisgrund* argumentiert Kant dafür, dass der Großteil der Regelmäßigkeit in der → Natur nicht auf einem besonderen Dekret Gottes beruht, sondern vielmehr → natürlich (und notwendig) aus dem kausalen Wesen der Dinge hervorgeht. Dennoch meint Kant, dass die Regelmäßigkeit der Natur „einen Beweisthum von einem weisen Urheber abgebe“ (2:123), denn „große Regelmäßigkeit und Wohlgeretheit [macht] in einem vielstimmichten Harmonischen stutzig“ (2:124; vgl. auch 2:116ff. und 1:320). Für den vorkritischen Kant ist → Gott der Grund der Möglichkeit dieser notwendigen Regelmäßigkeit.

In der *KrV* spielt Regelmäßigkeit eine ähnliche Rolle. Auch hier betrachtet Kant die Regelmäßigkeit der Natur (oder Erscheinungen) als eine notwendige Wahrheit a priori, die es zu erklären gilt. Gegen Hume vertritt Kant die Ansicht, dass es sich dabei nicht einfach um eine bloße Tatsache handelt, die man zur Erklärung des Ursprungs unserer Idee der natürlichen → Notwendigkeit heranziehen könnte (vgl. KrV A 90ff. / B 123ff.; KrV A 100ff.). Der kritische Kant sieht für diese notwendige Regelmäßigkeit allerdings einen anderen Grund als der vorkritische: nicht Gott, sondern unseren eigenen Geist. Kant schreibt: „Die Ordnung und Regelmäßigkeit also an den Erscheinungen, die wir Natur nennen, bringen wir selbst hinein und würden sie auch nicht darin finden können, hätten wir sie nicht oder die Natur unseres Gemüths ursprünglich hineingelegt“ (KrV A 125).

In der ästhetischen Theorie, die Kant in der *KU* entwickelt, hat Regelmäßigkeit eine andere Bedeutung. In diesem Kontext behauptet Kant, dass „[a]lles Steif-Regelmäßige (was der mathematischen Regelmäßigkeit nahe kommt) [...] das Ge-